

Anmeldung:

Hiermit melde ich mich zur Bibel- und Erlebnisfreizeit (Buef) vom 30.03.-07.04.2012 nach Bielefeld verbindlich an:

Name:
Straße:
PLZ+Wohnort:
Tel.: / Handy: /
geb. am:
Eigene Email-Adresse:
Email-Adresse d. Erziehungsberechtigten:
Jungscharort:
Kirchengemeinde:
Schule: Klasse bzw. Schuljahr:

Ich bin bereit, viel zu lernen, werde mich in die Freizeitgemeinschaft einfügen und den Anordnungen der Leitung Folge leisten.

Datum: _____

(Unterschrift der Teilnehmerin)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter an der Freizeit teilnimmt. Ich akzeptiere die abgedruckten allgemeinen Reisebedingungen. Ich bin darüber informiert, dass evtl. einige Fotos der Freizeit auf der CVJM-Oberberg-Internetseite veröffentlicht werden oder für Werbezwecke unsererseits verwendet werden und es eine CD mit Bildern und Videos der Freizeit für die Teilnehmerinnen gibt.

Datum: _____

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

Einladung zur

**Bibel- und Erlebnisfreizeit
für Mädchen
(Buef)**



CVJM-Kreisverband
Oberbergisches Land



Termin: Freitag, 30.03.2012 15.30 Uhr bis
Samstag, 07.04.2012 (ca. 13.00 Uhr)

Ort: CVJM-Senneheim in Bielefeld

Teilnehmer: Mädchen im Alter von 10 - 14 Jahre
und älter

<u>Wichtig:</u> <u>Voraussetzung</u> für die Teilnahme an der Freizeit ist die <u>Bereitschaft viel zu lernen.</u>



Tagesablauf:

Wecken, Frühsport, Morgenwache, Frühstück, Zimmer- und Revierdienst, Singen, Bibelarbeit, wir lernen (z.B. Karte und Kompass, Erste Hilfe, Knoten, CVJM-Geschichte, Waldläuferzeichen, Geheimschriften, Erzählen, Andacht, Bibelkunde, Gruppenbuch, Lagerkunst und Feuerstelle), Mittagessen, Mittagspause, wir werden praktisch (z.B. Feuerstelle bauen, Kartenlauf, Kompasslauf, Waldspiel), Erfrischung, Fortsetzung vom Vormittag, Abendessen, bunter Jungscharabend, Fortsetzungsgeschichte, Abendausklang, Gebetsgemeinschaft, Schlafen.

Leitung: Erltraud Lütgebüter und Brigitte Winter-Heer

Unterbringung:

erfolgt in Mehrbettzimmern mit fl.w.u.k. Wasser. Außerdem stehen uns Gruppenräume und Freigelände am Haus für die verschiedenen Aktivitäten zur Verfügung.

Freizeitpreis:

132,50 Euro für Teilnehmerinnen aus der Ev. Kgm. Marienhagen,
135,00 Euro für Teilnehmerinnen aus der Ev. Kgm. Nümbrecht;
155,00 Euro für Teilnehmerinnen aus anderen Kirchengemeinden, es sei denn,
wir erhalten entsprechende Zuschüsse, 175,00 Euro für Teilnehmerinnen, die
nicht vom Oberbergischen Kreis bezuschusst werden.

Zu bezahlen bis Ende Februar auf das Konto Nr. 705 2191 011 bei der Volk-
sbank Oberberg eG (BLZ 384 621 35), Empfänger: CVJM-Kreisverband Ober-
berg, Vermerk: "Buaf 2012" und Name der Teilnehmerin.

In diesem Preis enthalten:

Unterkunft, volle Verpflegung (4 Mahlzeiten), Freizeitleitung, Hin- und Rückfahrt
mit einem einfachen Reisebus ab Nümbrecht oder Wiehl.

Einkalkuliert sind Zuschüsse vom Land NRW, Oberbergischen Kreis und den
Kirchengemeinden.

Anmeldung:

erbitten wir schriftlich auf dem entsprechenden Abschnitt bis zum 01.02.2012
(Eingang bei Erltraud Lütgebüter). Sollten nach diesem Termin noch Plätze frei
sein, werden natürlich noch Anmeldungen angenommen.



Bevorzugt angenommen werden Mädchen, die bereits an einer Bi-
bel- und Erlebnisfreizeit teilgenommen haben. Danach erhalten
eher die älteren eine Zusage, da jüngere auch noch die Möglich-
keit haben, ein Jahr später zu beginnen.

Mindestteilnehmerzahl: 35 (zu erreichen bis 12.02.2012)

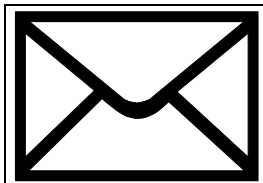
Reisesicherungsscheine werden mit den Anmeldebestätigungen und genaue-
ren Informationen zur Freizeit spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maß-
nahme verschickt.

Anzahlung:

Auf die Überweisung einer Anzahlung wird verzichtet.

Anschrift für Fragen und Anmeldungen:

Erltraud Lütgebüter, Nussbaumweg 1,
51588 Nü.-Berkenroth, Tel. 02291/5614
Email: Erlilue@cvjm-oberberg.de



Reiseveranstalter ist:

CVJM Kreisverband Oberbergisches Land e.V.

Allgemeine Reisebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer, liebe Eltern,

diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, **Inhalt des zwischen Ihnen** - nachstehend
„Reiseteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt - **und uns, dem CVJM-Kreisverband Oberbergisches**
Land e.V. als Reiseveranstalter, nachstehend „RV“ abgekürzt – **bei der Anmeldung zu Stände kommen-**
den Reisevertrages. Lesen Sie diese Reisebedingungen daher bitte vor der Anmeldung Ihres Kindes sorg-
fältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Mit der Buchung (Freizeitanmeldung) bietet der TN dem **RV** den Abschluss des Reisevertrages ver-
bindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Freizeitausschreibung und die ergänzenden Informationen
des **RV** für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2. Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen, dieser vertre-
ten durch den/die gesetzlichen Vertreter, wie auch des/der gesetzlichen Vertreter/s selbst dar.

1.3. Die Buchung kann nur schriftlich auf dem Anmeldeblatt in der Freizeitbeschreibung erfolgen. Dabei ist
je TN ein Anmeldeblatt zu verwenden.

1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung des **RV** zu Stände. Sie bedarf keiner
bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der **RV** dem TN eine schriftliche Rei-
sebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7
Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dem /
den gesetzliche(n) Vertreter(n) zu Stände.

2. Bezahlung

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Anmeldebestätigung) und Aushändigung eines Siche-
rungsscheins gemäß § 651 k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises, jedoch maximal
20,00 € pro TN, zu leisten.

2.2. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die
Reise nicht mehr aus den in Abschnitt 6 genannten Gründen abgesagt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit
der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des **RV** an.

2.3. Vertragsabschlüsse kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung
des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des
Sicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB.

3. Rücktritt der/des TN

3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem
RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt
schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der **RV** den Anspruch
auf den Reisepreis. Stattdessen kann der **RV**, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein
Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reise-
vorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3. Der **RV** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, das heißt unter
Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in
einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung
gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiselei-
stungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung
des TN wie folgt berechnet:

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %	vom 94. - 45. Tag vor Reiseantritt	6 %
vom 44. - 22. Tag vor Reiseantritt	30 %	vom 21. - 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	75 %	ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.4. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Dem TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

5.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin, der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

5.2. Bei Minderjährigen ist der RV nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

6. Rücktritt des RV wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

6.1. Der RV kann beim Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des RV später als 5 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

6.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

6.3. Im Falle eines Rücktritts des RV wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

Anmeldung bis 1.2.2012 an

Erltraud Lütgebüter
Nussbaumweg 1
51588 Nü.-Berkenroth

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

7.1. Der **RV** informiert in der Reiseausschreibung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem **RV** nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

7.2. Soweit der **RV** seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der **RV** ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der **RV** haftet nicht, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.

7.3. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der **RV** seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Informationspflichten des **RV** bleiben unberührt.

8. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

8.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom **RV** in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

8.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem **RV** dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom **RV** eingesetzten Freizeitleiter/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV** oder seine Beauftragten (Freizeitleiter/in) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

8.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiter/in und sonstige Beauftragte des **RV** sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des **RV** anzuerkennen.

8.5. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **RV** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem **RV** unter dessen Anschrift erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung des **RV** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der **RV** für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die deliktische Haftung des **RV** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter

Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des **RV** sind. Der **RV** haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

10. Verjährung, Datenschutz

10.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.

10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.4. Schweben zwischen dem TN und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrages.

10.6. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom **RV** verwendet und nicht weitergegeben.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **RV** und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den **RV** im Ausland für die Haftung des **RV** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3. Der TN kann den **RV** nur an dessen Sitz verklagen.

11.4. Für Klagen des **RV** gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

12.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem **RV** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2009

Reiseveranstalter ist:

CVJM Kreisverband Oberbergisches Land e.V.

Andrea Stawinski, Am Pfaffenberg 7, 51588 Nümbrecht, Tel.: 02293 9079400,

Vorstand@CVJM-Oberberg.de

Verinsregistergericht: Amtsgericht Gummersbach; Registernummer: VR 633